

Bebauungsplan RIEDMATTEN, 6. Änderung, Lahr-Mietersheim

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauGB und BauNVO

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 27. August 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2004
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993
- Planzeichenverordnung (PlanzV) i.d.F. vom 18. Dezember 1990

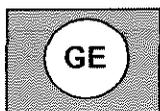
In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

0. Abgrenzungen (§ 9 (7) BauGB)



- 0.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gem. § 9 (7) BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)



- 1.1 Gewerbegebiet, § 8 BauNVO

In den Gewerbegebieten 1, 2 und 3 (GE 1, GE 2, GE 3) sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe, die im Hinblick auf den Verkauf an letzte Verbraucher vergleichbar sind, nicht zulässig. (§ 1 (9) i.V.m. (5) BauNVO)

Ausnahmsweise zulässig sind in den Gewerbegebieten 1, 2 und 3 Gewerbebetriebe mit Flächen für den Verkauf an letzte Verbraucher, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung oder Montage stammt und die Verkaufsfläche eine untergeordnete Einrichtung der Geschossfläche darstellt. (§ 1 (9) i.V.m. (5) BauNVO)

In den Gewerbegebieten 1 und 2 sind Vergnügungsstätten nicht zulässig. Im Gewerbegebiet 3 sind sie allgemein zulässig. (§ 1 (6) BauNVO)



1.2 Gewerbegebiet, Baugebietsteifläche „Einzelhandelsbetriebe“ (GE EHB)

In der Baugebietsteifläche GE EHB sind

1. Erneuerungen, Erweiterungen und Änderungen der vorhandenen Anlagen der Einzelhandelsbetriebe allgemein zulässig,
2. Nutzungsänderungen nur mit Nachfolgenutzungen zulässig, die auch im festgesetzten Gewerbegebiet 1 zugelassen werden können.

(§ 1 (10) BauNVO)

2. Hinweise

Die weitere bauplanungsrechtliche Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach den Festsetzungen im ursprünglichen Bebauungsplan RIEDMATTEN bzw. in den vorangegangenen Änderungen des Bebauungsplans.


Sabine Fink
Stadtbaudirektorin